

Präambel

Die vertragsschließenden Personen sind sich einig darin, gemeinsam eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit dem Zweck der gemeinsamen langfristigen Vermögensverwaltung zu gründen.

Die vertragsschließenden Gesellschafter sind sich ferner einig, den angestrebten Zweck im Rahmen der allgemein anerkannten Treuepflichten der einzelnen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern zu verfolgen.

Demgemäß beschließen die nachfolgend aufgeführten Personen folgenden Vertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Satzung):

| Name des Gesellschafters | Adresse |
|---------------------------------|----------------|
|---------------------------------|----------------|

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff BGB) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Namen „BODO PRIVATE Vermögensverwaltung Gesellschaft bürgerlichen Rechts“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist in Vaterstetten.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Gesellschaftszweck ist die langfristige, gemeinsame, private Vermögensverwaltung.
- (2) Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen in Vermögensobjekte investieren, die zu Einkünften aus folgenden Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes führen:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 EStG.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 EStG
 - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 7 EStG.
- (3) Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 EStG aus.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

- (1) Gesellschafter können natürliche, volljährige Personen oder juristische Personen des Privatrechts sein. Juristische Personen sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (2) Neben den am Ende des Vertrages unterzeichnenden Gründungsgesellschaftern können weitere Personen als Gesellschafter aufgenommen werden. Hierzu muss die betreffende Person eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnen und die nächste Gesellschafterversammlung dem Aufnahmeantrag einstimmig zustimmen.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter ist nur zum Ersten eines Quartals möglich. Ab diesem Zeitpunkt nimmt er am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 5 Gesellschaftsvermögen und Vermögensrechte der Gesellschafter

- (1) Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern zur gesamten Hand zu.
- (2) Eine Verfügung über den Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Bankverbindung

- (1) Die Gesellschaft eröffnet ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot sowie bei Bedarf ein Wertpapierverrechnungskonto bei einem im Inland ansässigen und vom Bundesamt für Finanzen zugelassenen Kreditinstitut.
- (2) Die Konten bzw. Depots der Gesellschaft lauten auf alle Beteiligten. Entsprechend wird auch jede neu eintretende Person jeweils selbst Konto- und Depotmitinhaber.
- (3) Die Kontovollmacht bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrags.

§ 7 Beiträge und Einlagen

- (1) Jeder Gesellschafter hat innerhalb von drei Monaten nach seinem Beitritt einen Mindestbeitrag in Höhe von 10.000,- EUR auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.
- (2) Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit Beträge auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen. Die Bewertung der Beiträge erfolgt gemäß § 9(4) mit Wertstellung am Tag des Eingangs auf dem Gesellschaftskonto.
- (3) Beiträge können auch in Form von Wertpapiereinlagen erfolgen (Einlagen). Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt zu den Kursen oder Preisfeststellungen am Tag der Einlage.
- (4) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Gelder von Nicht-Gesellschaftern zu verwalten.

§ 8 Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen

- (1) Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen z.B. für den Ersatz von Aufwendungen oder zur Abfindung ausscheidender Gesellschafter gemäß § 19 erfolgen stets unbar.
- (2) Übertragungen von Wertpapieren aus dem Gesellschaftsvermögen in Depots einzelner Gesellschafter oder anderer Personen bedürfen eines einstimmigen, schriftlichen Beschlusses aller Gesellschafter.

§ 9 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

- (1) Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden ohne Abzüge (Agio) in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (UNIT-System).
- (2) Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt quartalsweise, jeweils am Tag der letzten Börsennotiz (Stichtage).
- (3) Die Berechnung des Werts eines Anteils gemäß dem UNIT-System erfolgt an den Stichtagen in folgenden Schritten:
 - (a) Ermittlung des Bruttovermögens als Summe folgender Positionen:
 - Kontostände der laufenden Konten sowie sonstiger Bankkonten
 - Depotwert der Wertpapierdepots
 - Buchwerte der sonstigen Anlageobjekte ohne Berücksichtigung von stillen Reserven und Firmenwerten.
 - Saldo der offenen Forderungen der Gesellschaft gegen andere und der offenen Forderungen gegen die Gesellschaft
 - (b) Berechnung des Anteilswerts als Quotient aus Nettovermögen und Anzahl der bisher gehaltenen Anteile. Bei Gründung der Gesellschaft erhält der Gesellschafter je 100 EUR Beitrag einen vollen Anteil.
- (4) Die seit dem letzten Stichtag von den Gesellschaftern eingezahlten Beiträge werden mit dem Anteilspreis am letzten Stichtag bewertet. Gleiches gilt für Bewertung der Anteile im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Anteilsreduktion (siehe § 19).
- (5) Der Wert der Anteile sowie die Anzahl von Anteilen werden auf 5 Nachkommastellen genau berechnet.
- (6) Wertpapiere werden mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.

- (7) Nicht mit festgestellten Kursen oder Preisfeststellungen versehene Geldanlagen werden mit ihrem Buchwert bewertet. Der Buchwert ist nach den Grundsätzen zu ermitteln, die für den Jahresabschluss gelten. Nicht berücksichtigt werden dabei etwaige stille Reserven oder ein Goodwill.

§ 10 Verwendung der Einzahlungen und Erträge

- (1) Die eingezahlten Beträge sowie die Erlöse aus den getätigten Geldanlagen dürfen nur zur Anlage in gemäß den Anlagegrundsätzen zulässigen Geldanlagen sowie zur Deckung von Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung verwandt werden.
- (2) Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.
- (3) Erträge werden gemäß § 12 wieder angelegt.
- (4) Die im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen (Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung) werden gegen Nachweis aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.
- (5) Die für die Gründung der Gesellschaft getätigten Aufwendungen werden gegen Nachweis ebenfalls aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 11 Kreditaufnahme und andere ausgeschlossene Geschäfte

- (1) Die Gesellschaft ist nicht zur Kreditaufnahme berechtigt. Ebenso ist der Erwerb von ungedeckten Positionen mit einer möglichen Nachschusspflicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist ebenfalls nicht zu Geschäften berechtigt, die möglicherweise eine Nachschusspflicht der Gesellschafter begründen. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die die Termingeschäftsfähigkeit voraussetzen. Durch einstimmigen, schriftlichen Beschluß der Gesellschaftsversammlung kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

§ 12 Gewinn- und Verlustzuweisung

- (1) Sämtliche Erträge und Verluste sowie Aufwendungen der Gesellschaft werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet (Thesaurierung).
- (2) Etwaige in einem Geschäftsjahr realisierte Kursgewinne oder –verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Soweit dieser Vertrag keine andere Regelungen vorsieht, fasst sie sämtliche Beschlüsse. Über die Versammlung und sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das allen Gesellschaftern unverzüglich zugeleitet wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Dabei hat die erste Versammlung des laufenden Geschäftsjahres bis zum 1. April stattzufinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, kann auf die Schriftform verzichtet werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Geschäftsführung hierzu schriftlich auffordert. Für Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt Ziffer (3) analog.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über:

- (1) alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten,
- (2) die Festlegung der allgemeinen Anlagegrundsätze,
- (3) Neuaufnahme von Gesellschaftern,

- (4) Jahresabschlußbericht der Geschäftsführung und die Ausschüttung des Gewinns,
- (5) Deckung der Verwaltungskosten,
- (6) die Wahl der Geschäftsführung sowie über deren Entlastung,
- (7) Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
- (8) die Abberufung der Geschäftsführung aus wichtigem Grund,
- (9) Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund,
- (10) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
- (11) Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung eine Stimme. Diese darf er schriftlich auf einen anderen Gesellschafter übertragen, sofern er am persönlichen Erscheinen verhindert ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmen anwesend oder gemäß Abs. 1 Satz 2 vertreten ist. Sollte die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig sein, so hat die Geschäftsführung binnen 2 Monaten eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von den dort vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit 3/4-Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse gemäß § 14(8), § 14(9), § 14(10) und § 14(11) bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Soweit ein Gesellschafter durch die Abstimmung selbst unmittelbar betroffen ist, so z. B. in den Fällen des § 14(8) und § 14(9), ist dieser Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Geschäftsführer der Gesellschaft sind Robert Leisner und Claudia Wolf. Sie werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Sofern Robert Leisner und Claudia Wolf bzw. einer von ihnen ihr Amt zur Verfügung stellen, gelten für die Bestimmung der Geschäftsführung folgende Regelungen: Die Gesellschaftsversammlung bestimmt die Geschäftsführung gemäß der Sätze (3), (4) und (5) dieses Paragraphen.
- (3) Geschäftsführend tätig werden für die Gesellschaft dürfen nur natürliche, volljährige Personen. Juristische Personen sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (4) Jeweils in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Geschäftsjahres wählen die Gesellschafter die Geschäftsführung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die gewählte Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhält den ihr tatsächlich im Interesse der Gesellschaft entstehenden Aufwand nach Vorlage der Belege von der Gesellschaft ersetzt. Die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist ausgeschlossen für leichte und mittlere Fahrlässigkeit.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrags alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Dabei vertritt jeder Geschäftsführer die

Gesellschaft gegenüber Dritten einzeln. Den geschäftsführenden Gesellschaftern steht das Widerspruchsrecht nach § 711 BGB zu.

- (2) Die Geschäftsführer haben eine gegenseitige Informationspflicht vor Tätigung von wesentlichen Geschäften, insbesondere sofern diese 10.000 EUR überschreiten. Kann eine vorherige Information der anderen Geschäftsführer in besonderen Fällen, insbesondere zur Abwendung von Nachteilen für die Gesellschaft, nicht erfolgen, so sind die Geschäftsführer im Anschluss an die Geschäfte unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:
 - (a) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
 - (b) Die Geschäftsführung wickelt den An- und Verkauf von Anlageobjekten gemäß den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen grundsätzlichen Anlagerichtlinien für die Gesellschaft ab.
 - (c) Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der Beiträge und erstellt eine Anteilsbewertung gemäß § 9.
 - (d) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschaftsversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festgehalten sind. Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls kann nur innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls geltend gemacht werden.
 - (e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschaftsversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.
 - (f) Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die einbehaltenen Kapitalertragssteuern vorzulegen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben. Gleiches gilt für die Anteilsbewertung gemäß § 9 zu anderen Stichtagen.
 - (g) Für die Einkünfte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung die „einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.
 - (h) Die Geschäftsführung ist berechtigt, in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten fachkundige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür übernimmt die Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführer haben das Gesetz, die in diesem Gesellschaftsvertrag sowie die in den Anlagegrundsätzen der Gesellschaft festgelegten Grundsätze sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, darüber hinaus Grundsätze aufzustellen, wonach die Geschäftsführung im Innenverhältnis für bestimmte Geschäfte und Maßnahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 18 Kontrollausschuss

- (1) Sind Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen, so kann die Gesellschafterversammlung einen Kontrollausschuss einsetzen. Dieser soll nach Möglichkeit aus mindestens zwei nicht geschäftsführenden Gesellschaftern bestehen.
- (2) Aufgabe des Kontrollausschuss ist es, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu verschaffen. Er berichtet über seine Feststellungen jeweils bei der ersten Gesellschafterversammlung eines Jahres.
- (3) Die Mitglieder dieses Ausschusses werden auf der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder dieses Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Kontrollausschusses erhalten den ihnen tatsächlich entstehenden Aufwand nach Vorlage der Belege von der Gesellschaft ersetzt.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft und Anteilsreduktion

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag ist durch jeden Gesellschafter mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet zudem aus
 - (a) im Falle seines Todes,
 - (b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - (c) in seinen Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden und es dem betroffenen Gesellschafter nicht gelingt, diese innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufzuheben;
 - (d) in der Person oder dem Verhalten eines Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (§ 140 HGB)
- (3) Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zum Erlöschen der Gesellschaft.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.
- (5) Im Todesfall eines Gesellschafters rücken die Erben nur in seine Position als Gesellschafter nach, wenn sie bereits selbst Gesellschafter sind oder die Gesellschafterversammlung jeweils einstimmig einen entsprechenden Beschluss für die Aufnahme jedes einzelnen Erben fasst. Nicht als Gesellschafter aufgenommene Erben erhalten den auf sie jeweils entfallenden Wert, den der Gesellschafteranteil am Ende des Monats hatte, in dem der Tod des Gesellschafters der Gesellschaft formlos schriftlich mitgeteilt wurde, ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen sich die Erben entsprechend legitimieren (Sterbeurkunde, Erbschein).
- (6) Ein Gesellschafter kann auch seinen Anteil an der Gesellschaft reduzieren. Dazu hat er spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin der Anteilsreduktion der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen, um welchen Betrag er seinen Anteil reduzieren möchte.
- (7) Der ausscheidende Gesellschafter bzw. der reduzierende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Wertes des betroffenen Anteils.

Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Anlageobjekten ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Auszahlungen erfolgen stets unbar auf das der Gesellschaft bekannt gegebene Konto.

Soweit der Betrag ohne weiteres und ohne Wertverlust jederzeit verfügbar ist (z.B. Tagesgeld), muss er unverzüglich ausgezahlt werden.

Soweit der Betrag nur durch Veräußerung von Anlageobjekten verfügbar ist (z.B. Aktien, offene Fonds), ist er bis zu einem Betrag von 10.000 EUR innerhalb von einem Monat, bis zu einem Betrag von 50.000 EUR innerhalb von sechs Monaten, darüber hinaus innerhalb von zwölf Monaten auszubezahlen.

Soweit der Betrag nur durch Veräußerung von Immobilien erreicht werden kann oder in Beteiligungen gebunden ist, die nicht auf dem freien Markt veräußert werden können oder eine Veräußerung nur unter erheblichen Wertverlust möglich ist, kann eine Auszahlung nicht vor Rückzahlung der Beteiligung bzw. Veräußerung der Immobilie verlangt werden, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

Eine frühere Auszahlung ist jederzeit zulässig.

Der Auszahlungsbetrag ist ab dem Stichtag bis zur Fälligkeit mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (8) Die Bewertung der Anteile bei Ausscheiden bzw. Reduzierung erfolgt analog den Vorschriften aus § 9 dieses Vertrags. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Wirksamwerdens der Reduzierung.

§ 20 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt die bisherige Geschäftsführung als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschaftsversammlung bestimmt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einen oder mehrere andere Gesellschafter als Liquidatoren.

- (2) Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.
- (3) Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 17(3)(f) folgende gelten entsprechend.

§ 21 Anlagegrundsätze, Risiko

- (1) Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Gesellschaftsvermögens. Die Anlage des Gesellschaftsvermögens richtet sich nach den von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Anlagegrundsätzen.
- (2) Die Einzahlungen der Gesellschafter sowie die Erträge aus den getätigten Geschäften werden von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in Aktien und verzinsliche Wertpapiere sowie andere Anlageobjekte investiert.
- (3) Jeder Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass die Wertpapieranlage Kurs- bzw. Wertschwankungsrisiken sowie das Totalverlustrisiko beinhaltet. Jeder, der der Gesellschaft beiträgt, versichert, dass ihm diese Risiken bekannt sind bzw. er sich anderenfalls über solche Risiken ausführlich informiert. Andere Anlagearten können spezifische Risiken aufweisen. Wird in Anlageobjekte mit für die Gesellschaft neuartigem Risikoprofil investiert, so sind die Gesellschafter über diese Risiken vorab zu informieren.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei ihrer ersten Einberufung entsprechende Anlagegrundsätze, die für die Geschäftsführung verbindlich sind. Dies gilt insbesondere auch für später durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Änderungen dieser Anlagegrundsätze.

§ 22 Klärung von Unstimmigkeiten in der Gesellschaft

- (1) Können sich die Gesellschafter in wichtigen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, nicht einigen, so entscheidet ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmter Sachverständiger. Dessen Entscheidungen sind für die Gesellschafter sowie die Gesellschaft bindend.
- (2) Die Kosten für den Sachverständigen trägt die Gesellschaft.

§ 23 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform wird durch ein vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll der Gesellschafterversammlung gewahrt. Bei einer inhaltlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung mit der geänderten Fassung.
- (2) Im Falle der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig. An Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.
- (3) Die Gesellschafter sind einander kraft Treuepflicht zu Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, die im Interesse der Gesellschaft geboten und den Gesellschaftern zumutbar sind.

Vaterstetten, den

**Name des
Gesellschafters**

Adresse

Unterschrift